

**Zeitschrift:** Schweizer Hotel-Revue = Revue suisse des hotels  
**Herausgeber:** Schweizer Hotelier-Verein  
**Band:** 15 (1906)  
**Heft:** 34

**Artikel:** Bekämpfung der Staubplage  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-523035>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 17.05.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

N<sup>o</sup> 34.

Abonnement

Für die Schweiz:

1 Monat Fr. 1.25  
3 Monate „ 3.—  
6 Monate „ 5.—  
12 Monate „ 8.—

Für das Ausland:

(inkl. Portozuschlag)  
1 Monat Fr. 1.50  
3 Monate „ 4.—  
6 Monate „ 7.—  
12 Monate „ 12.—

Vereins-Mitglieder erhalten das Blatt gratis.

Inserate:

7 Cts. per 1spaltige Millimeterzeile oder deren Raum. — Bei Wiederholungen entsprechend Rabatt.  
Vereins-Mitglieder bezahlen 3/4 Cts. netto per Millimeterzeile oder deren Raum.



N<sup>o</sup> 34.

Abonnements

Pour la Suisse:

1 mois . Fr. 1.25  
3 mois . „ 3.—  
6 mois . „ 5.—  
12 mois . „ 8.—

Pour l'Etranger:

(inclus frais de port)  
1 mois . Fr. 1.50  
3 mois . „ 4.—  
6 mois . „ 7.—  
12 mois . „ 12.—

Les Sociétaires reçoivent l'organe gratuitement.

annonces:

7 Cts. par millimètre-ligne ou son espace. Rabais en cas de répétition de la même annonce.  
Les Sociétaires payent 3/4 Cts. net p. millimètre-ligne ou son espace.

Organ und Eigentum des Schweizer Hotelier-Vereins.

15. Jahrgang 15<sup>me</sup> Année

Erscheint Samstags.  
Paraît le Samedi.

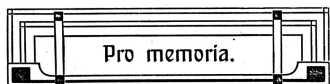
Organe et Propriété de la Société Suisse des Hoteliers.

Redaktion und Expedition: Sternengasse No. 21, Basel. \* TÉLÉPHONE 2406. \* Rédaction et Administration: Sternengasse No. 21, Bâle.

Inseraten-Aufnahme nur durch die Expedition dieses Blattes und die „Union-Reklame“ in Luzern. — Les annonces ne sont acceptées que par l'admin. de ce journal et l'„Union-Reclame“ à Lucerne

Verantwortlich für Redaktion und Herausgabe: Otto Amsler, Basel. — Redaktion: Otto Amsler [abw.]; K. Achermann. — Druck: Schweiz. Verlags-Druckerei G. Böhm, Basel.

## Siehe Warnungstafel!



Wir erlauben uns hiemit, die Herren Mitglieder an die Mitte Juni an sie gesandten statistischen Fragebogen zu erinnern und ersuchen um baldmöglichste Rücksendung derselben.

Das Zentralbureau.

Nous nous permettons de rappeler à MM. les sociétaires, les questionnaires pour la statistique qui leur ont été expédiés à mi-juin et nous les prions de bien vouloir les retourner le plus tôt possible.

Le Bureau central.

## Das Pfandrecht am Hotelmobiliar.

(Fortsetzung.)

Eine ähnliche Verpfändungsmöglichkeit für Hotelmobiliar besteht im Kanton Tessin auf Grund des Gesetzes vom 9. Mai 1904. In Art. 1 desselben wird nämlich bestimmt: „Gli oggetti mobili destinati ad un esercizio industriale, quali le macchine di un officio od il mobilio di un albergo, possono essere ipotecati come accessori dal proprietario dell'immobile in cui si trovano, ancorché non infissi al medesimo.“

Durch das hier aufgestellte Requisit, dass die Mobilien, welche als Zubehör verpfändet werden sollen, sich in der betreffenden Immobilie befinden müssen, ist die Verpfändungsmöglichkeit im Vergleich zu den beiden oben behandelten Rechten etwas eingeschränkt. Diese Restriktion kann auch für das Hotelmobiliar relevant werden, so z. B. ist es nach dem Tessinischen Gesetze fraglich, ob der Hotelgast, gleich den sich ständig in dem Hotelgebäude befindenden Gegenständen, hypothekarisch verpfändet werden könnte.

Unzweifelhaft ist, dass nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eine ausdehnende Interpretation des tessinischen C. G. in der Weise, dass, wie im französischen Rechte, Hotelmobiliar unter Umständen immobilisiert und dadurch hypothekarisch verpfändet werden könnte, ausgeschlossen erscheint; denn die neu erlassenen gesetzlichen Bestimmungen wollen die Frage hypothekarischer Verpfändung von gewerblichen Betriebsinventar, speziell von Hotelmobiliar, wie das oben zitierte bernische Gesetz, ausschliesslich ordnen.

Als sog. vertragliche Zubehör, bezw. vertragliches „immeuble par destination“, kann im Kanton Waadt Hotelmobiliar auf Grund der „Loi concernant l'hypothèque de biens meubles“ am 1. Dezember 1904, mit dem Hotelgebäude zusammen hypothekarisch verpfändet werden.

Eine Mitverpfändung von Hotelmobiliar mit dem Hotelgebäude ist auch im Kanton Schwyz gestattet. Die betreffenden Bestimmungen sind enthalten im Gesetz vom 3. August 1865, revidiert am 17. Oktober 1873 und neu geregelt in der Einführungsordnung zum schweiz. Obligationenrecht vom 2. Dezember 1882. Die

speziell in Betracht kommenden Absätze dieses Gesetzes lauten in ihrer jüngsten Fassung:

„Die Mitverpfändung von Fahrhabe mit Liegenschaften bezw. Gebäuden ist ausnahmsweise gestattet, muss aber spezifiziert angegeben werden: bei Gasthöfen, Kurhäusern und Pensionen rücksichtlich der Haus- und Badegerätschaften, sofern diese amtlich inventarisiert und geschützt werden und den Wert von 15,000 erreichen.“

Es wird hier nicht ausdrücklich gesagt, dass Hotelmobiliar in der angegebenen Weise als Zubehör verpfändet werden könne — daher die Behandlung des schweizerischen Rechtes an letzter Stelle; allein dies ist natürlich der Sinn der betreffenden Bestimmungen.

Was die Beschränkung der Verpfändungsmöglichkeit auf Hotelmobiliar im Werte von Fr. 15,000 und darüber anbelangt, so scheint sie mir insofern von besonderem Interesse, als dadurch die Zulassung der hypothekarischen Verpfändung im allgemeinen sich auf alle Fälle erstreckt, wo objektiv betrachtet, ein wirklich dringendes Bedürfnis dafür besteht, ohne dass auf eine manchmal nicht leicht zu lösende questio facti abgestellt wird. Der Nachteil einer solchen Regelung liegt aber darin, dass in Ausnahmefällen, bei denen jenes Verpfändungsbedürfnis ebenso gross sein kann, das Hotelmobiliar aber den Wert von Fr. 15,000 nicht erreicht, eine Härte entsteht.

\* \* \*

Sind wir dem Verfasser der Inaugural-Dissertation auf seinem Wege durch die verschiedenen Kantone gefolgt in Erörterung der bisherigen kantonalen Praxis betr. Pfandrecht am Hotelmobiliar, so gehen wir konsequenterweise auch noch mit ihm zur Behandlung der Sache nach dem bundesrätlichen Entwurf zum künftigen schweizerischen Zivilgesetzbuch. Dieser Abschnitt der Arbeit scheint uns für die interessierten Kreise wichtiger zu sein, als die vorhin besprochenen. Denn der Entwurf, der gegenwärtig noch der Beratung der Bundesversammlung unterliegt und dabei sehr wenige Änderungen erfährt, enthält die für eine lange Zukunft geltende Rechtsnorm. Es kann daher nur von Nutzen sein, in vorwärtiger Frage eine Erörterung von juristischer Seite zu vernehmen.

Im bundesrätlichen Entwurf vom 28. Mai 1904 kommt die Frage der hypothekarischen Verpfändung von Hotelmobiliar einerseits auf Grund seiner Pertinenzqualität und andererseits in der Form der Fahrnisverschreibung in Betracht. Die erstere Frage soll hier zunächst gelöst werden.

Ist Hotelmobiliar nach dem Entwurfe Pertinenz des Hotelgebäudes? bezw. in welchem Umfange?

Der Entwurf umschreibt die Zugehör in Art. 638 positiv folgendermassen: „Zugehör sind die beweglichen Sachen, die nach üblicher Auffassung oder nach dem klaren Willen des Eigentümers der Hauptsache dauernd für deren Bewirtschaftung, Benutzung oder Verwahrung bestimmt und durch Verbindung, Anpassung oder auf andere Weise in die Beziehung zur Hauptsache gebracht sind, in der sie ihr zu dienen haben.“ und in Art. 639 negativ: „Zugehör sind niemals solche bewegliche Sachen, die dem Besitzer der Hauptsache nur zum vorübergehenden Gebrauch oder Verbrauche dienen, oder die zu der Eigenart der Hauptsache in keiner Beziehung stehen, sowie solche, die nur zur Aufbewahrung oder zum Verkauf oder zur Vermietung mit der Hauptsache in Verbindung

gebracht sind.“ Gestützt auf die Fassung von Art. 638, lassen sich zwei Zugehörklassen unterscheiden. Die eine wird gebildet von den beweglichen Sachen, die nach üblicher Auffassung dauernd für die Bewirtschaftung, Benutzung oder Verwahrung der Hauptsache bestimmt und durch Verbindung, Anpassung oder auf andere Weise in die Beziehung der Hauptsache gebracht sind, in der sie ihr zu dienen haben. Wann eine Sache dauernd für die Bewirtschaftung etc. einer anderen, der Hauptsache, zu dienen bestimmt sei, wird im Gesetz nicht näher ausgeführt. Es ist aber davon auszugehen, dass einerseits eine Sache vorliegen müsse, die wirtschaftlich in erster Linie als einer bestimmten Bewirtschaftung, Benutzung oder Verwahrung fähig erscheint, und dass andererseits bestimmte bewegliche Sachen vorhanden sind, die wirtschaftlich angesehen, deutlich in erster Linie als für deren Bewirtschaftung, Benutzung oder Verwahrung dienend in Betracht kommen. Denn nur dann werden nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge die betreffenden Mobilien dauernd für die Bewirtschaftung etc. einer bestimmten anderen Sache verwendet werden, und nur, was eben tatsächlich so verwendet wird, erscheint der üblichen Auffassung dauernd für die Bewirtschaftung, Benutzung oder Verwahrung bestimmt.

Bei Hotelbetrieben nun kann diese doppelte wirtschaftliche Qualifikation des Hotelgebäudes auf der einen Seite, und des betreffenden Mobilars auf der andern vielfach vorliegen. Sie wird sogar in der Mehrzahl der Fälle zutreffen, und daher wird Hotelmobiliar als nach üblicher Auffassung dauernd für die Bewirtschaftung, bezw. Benutzung des Hotelgebäudes bestimmt, meist Zugehör des letzteren sein; vorausgesetzt natürlich, dass das Mobilar in die entsprechende Beziehung, gemäss Art. 638, gebracht sei.

Es sind aber Fälle denkbar, wo die angeführte doppelte Qualifikation zweifelhaft oder gar nicht vorhanden ist. Alsdann kann das Hotelmobiliar nicht unter diese Zugehörklasse fallen. Hier greift die Bedeutung der zweiten Zugehörklasse Platz; denn m. E. kann solches Mobilar wenigstens in manchen Fällen zu dieser Gruppe von Zugehör gerechnet werden. Diese zweite Zugehörklasse wird nämlich gebildet aus den beweglichen Sachen, die nach dem klaren Willen des Eigentümers der Hauptsache dauernd für deren Bewirtschaftung, Benutzung oder Verwahrung bestimmt und durch Verbindung, Anpassung oder auf andere Weise in die Beziehung der Hauptsache gebracht sind, in der sie ihr zu dienen haben. Nach dieser Fassung des Gesetzes könnte man versucht sein, anzunehmen, dass der Eigentümer der Hauptsache imstande sei, nach seinem subjektiven Ermessen beweglichen Sachen Pertinenzqualität beizulegen. Er brauchte nur z. B. durch Worte und Schrift deutlich zu erklären, den klaren Willen zu manifestieren, dass die betreffenden Sachen für die dauernde Bewirtschaftung etc. bestimmt seien, und es müsste durch Verbindung eine entsprechende Beziehung zur Hauptsache hergestellt sein. Entsprechend dieser Auffassung müsste die Erklärung einer beweglichen Sache im Grundbuch als Zugehör durch den Eigentümer der Hauptsache, verbunden mit der Herstellung einer entsprechenden Beziehung zur Hauptsache definitiv Zugehörigkeit erzeugen.

Es würde dieses Resultat aber im Widerspruch stehen mit Art. 794, welcher bestimmt, dass, was im Grundbuch bei der Verpfändung namentlich angegemerkt ist, wie Maschinen oder Hotelmobiliar, als Zugehör vermutet wird, denn m. E. kann diese Bestimmung nur so verstanden werden, dass die Präsümption

nicht oder wenigstens nicht nur auf die zweite Voraussetzung der Zugehörqualität, das Vorhandensein einer entsprechenden Beziehung zur Hauptsache bezieht, sondern nur, oder wenigstens auch auf die erste, das Vorliegen des klaren Willens des Eigentümers der Hauptsache. Wird aber vermutet, dass der klare Willen des Eigentümers der Hauptsache, gerichtet auf die dauernde Bestimmung beweglicher Sachen für die Bewirtschaftung usw. der Hauptsache vorliege, so ist damit ausgesprochen, dass dieser klare Willen des Eigentümers noch nicht definitiv vorhanden sei. Aus Art. 793 ergibt sich demnach, dass der Eintrag einer Sache im Grundbuch als Zugehör nicht als „klarer Willen des Eigentümers“ aufzufassen ist, sondern für letzteren nur eine Präsümption begründet. Noch weit weniger könnte natürlich ein Wille, der rein innerlich bestehend, gar nicht für die Aussenwelt erkennbar ist, als klarer Wille im Sinne des Gesetzes aufgefasst werden.

Die einzig richtige Auslegung des klaren Willens des Eigentümers der Hauptsache scheint mir darin zu liegen, dass darunter verstanden wird ein auch dem Verkehr, den Dritten klarer Wille des Eigentümers. Für das Vorliegen eines solchen Willens genügt nämlich ein blosser entsprechender Eintrag im Grundbuch, der ja leicht widerprüflich ist, nicht, sondern es müssen gewisse Tatsachen hinzutreten, welche nach allgemeiner Auffassung darauf schliessen lassen, dass die betreffenden Sachen dauernd für die Bewirtschaftung usw. bestimmt sein können. Solche sind namentlich in einer der Zugehör nach üblicher Auffassung ähnlichen wirtschaftlichen Beziehung zur Hauptsache zu erblicken. So innig, wie bei dieser, braucht, praktisch genommen, hier letztere allerdings nicht zu sein, und zwar deshalb, weil die in Art. 794 aufgestellte Präsümption eine Umkehrung der Beweislast herbeiführt, so dass derjenige, der die Zugehörqualität der angegemerkten Sachen bestreitet, ihre Nichtzugehörigkeit zu beweisen hat.

Dem Eintrag im Grundbuch muss als Präsümptionscharakter beizulegen, so dass der Eintrag ein materiell-rechtliches Moment bilden würde zur Herstellung des klaren Willens des Eigentümers der Hauptsache, wird sich nicht rechtfertigen; denn damit wären im Prinzip sogen. vertragliche Zubehör geschaffen, weil der im Grundbuche erklärte nackte Wille (immerhin unter gewissen objektiven Voraussetzungen) Zugehörqualität erzeugen würde; und gerade das will der Entwurf vermeiden.

Nur Mobilien, die nach dem in der oben angegebenen Weise verstandenen klaren Willen des Eigentümers der Hauptsache dauernd für die Bewirtschaftung, Benutzung oder Verwahrung der Hauptsache bestimmt sind, werden zu dieser zweiten Zugehörklasse zu rechnen sein.

Wenn die im Texte vertretene Auffassung des klaren Willens richtig ist, so erscheint die Fassung des Entwurfes allerdings nicht ohne Bedenken, weil aus ihr nicht direkt ersichtlich ist, dass der Entwurf die an sich mehrdeutige Wendung „klarer Wille“ im angegebenen Sinne gebraucht.

(Schluss folgt.)

## Bekämpfung der Staubplage.

Der bekannte Promotor der Staubplage-Bekämpfung, der aus dem Wallis gebürtige Herr Dr. Guglielminetti in Monte Carlo und Paris, macht dem „Bund“ über die bisherigen Erfolge

\* Aus der Inauguraldissertation zur Erlangung der juristischen Doktorwürde, der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich vorgelegt von Herrn Ernst Pfister, Winterthur. 1906.

„einer Methode, die in Beteuerung der Strassen besteht, interessante Angaben. Er schreibt: Es sind nun zirka 4 Jahre her seit der Veröffentlichung unserer ersten Folge der Strassenreinigung in Monaco und Paris; dieselben erweckten etwas Misstrauen bei Teer- und Asphaltkennern und namentlich bei Strasseningenieuren, die bezweifelten, dass eine dünne Teerhauf auf stark befahrener Strasse wochen-, geschweige monatlang Widerstand leisten werde. Heute, nach 4 Jahre langer Beobachtung mehrerer Kilometer derart geteerte Strassen, haben die französischen Strasseningenieure ihr Urteil gefällt. In den „Annales des ponts et chaussées“ (Nr. 394, 4. Trimester 1905, Editeur Bernard, Paris) sind eine Menge Rapporte erschienen.

H. Heude, Oberingenieur des Seine- und Marne-Departements, hat im Sommer 1903 zirka 20,000 Quadratmeter geteert, anno 1904 mehr als 40,000 Quadratmeter und 1905 über 120,000 Quadratmeter; er behauptet, die Erfolge seien durchwegs ausgezeichnet; der durch die Strassenabnutzung entstandene Staub sei beinahe geschwunden und die dadurch bedingte längere Dauer der Strasse sowie die Verminderung des Strassenunterhalts bezahlen reichlich die Ausgaben der Teerung; wo für Besprengungen und Reinigen früher viel ausgegeben wurde, ist sogar ein jährlicher Reingewinn von 5 Rp. pro Quadratmeter konstatiert worden. Es handelt sich keineswegs mehr um Versuche, sondern die Sache hat sich praktisch bewährt; im Sommer wenig Staub, im Winter wenig Schlamm; von nun an werden alle neuangelegten Strassen geteert.

Ingenieur Sigault sagt folgendes: Als der beste Beweis der Güte des neuen Verfahrens, sowohl in hygienischer Beziehung als mit Rücksicht auf den viel angenehmeren Verkehr, möge der Umstand gelten, dass die Einwohner unserer Gemeinden die Teerung verlangen und sich freiwillig an den hierdurch im Beginn entstehenden Mehraufgaben beteiligen. Auch hat die Sache sich rasch eingeführt; anno 1902 begannen bloss drei meiner Oberaufseher zu teeren; heuer, also 1905, haben acht geteert. Er erwähnt folgende ausschlaggebende Versuche: Eine sehr stark befahrene Chaussée wurde 1902 auf 1100 m Länge neugeteert, 500 m hiervon wurden 1903, 1904 und 1905 geteert. Ende 1903 war diese geteerte Strecke noch vollkommen gut erhalten. Die anderen 600 m, welche nicht geteert wurden, hat man bereits im Laufe 1905 wieder neuindecken müssen.

Girardeau, in Fontenay-le-Comte spricht nach langjährigen Erfahrungen von 2 Prozent Ersparnis am Strassenunterhalt. Stadtgenieur Vasseur hat im 17. Bezirk Paris, um Parc Monceau herum, zirka 50,000 Quadratmeter geteert und ist sehr zufrieden mit den Resultaten: Heuer zum ersten mal hat niemand mehr geklagt über ungenügende Wasserbesprengung, und konnten die Leute tags über ihre Fenster öffnen. Arnaud, Ingenieur des Seine-Departements, hält die Teerung für ein ausgezeichnetes und sehr praktisches Mittel zur Unterdrückung des Strassenstaubes. Strassen um Paris herum, die vor dem Teeren alle 3—4 Jahre eine Neudeckung erlitten, wurden im Sommer 1903, 1904 und 1905 geteert, heuer sehen dieselben noch so gut erhalten aus, dass sie nicht neugeteert werden müssen. Das Hinausschieben der Eindeckung auf ein Jahr bezahlt reichlich die drei Teerungen. Aber die Hauptsache ist, richtig zu teeren. „Rasch und gut“, und dazu gehören die richtigen Apparate.

Soweit die offiziellen Rapporte, aus denen hervorgeht, dass es sich bei der Teerung keineswegs um ein staubbindendes Mittel, wie Westrumit, Simplitz, Rapidit oder anderähnliche waserlösliche Oele handelt, deren kostspielige Wirkung leider nur einige Tage dauert, sondern um eine für den Verkehr vorzüglich geeignete Verhärtung der chaussierten d. h. macadamisierten Strassenoberfläche, auf welcher, wie Prof. Geheimrat v. Leyden bemerkte, sich eine Art Teer-Asphalt bildet. Während heutzutage seit dem Automobilismus bei schönem Wetter oder Wind auf einer macadamisierten Strasse ein gewissermaßen andauernder Effekt nur zu erreichen ist, wenn man entweder so stark begießt, dass Schlamm sich bildet, oder aber beinahe stündlich eine leichte Besprengung wiederholt, was ebenso kostspielig als verkehrstörend, genügt auf geteerten Strassen ein- bis zweimal tägliche Wasserbesprengung, um ein recht befriedigendes Resultat zu erzielen; es bildet sich nach Regen kein Schlamm auf der wasserdichten Oberfläche, gerade wie auf Asphalt. Teer-Asphalt dauert zirka 8—10 Monate, Asphaltpflaster gegen 8 bis 10 Jahre, aber dies letztere kostet 15 Rp. pro Quadratmeter, Teer-Asphalt bloss 15 Rp., und diese 15 Rp. werden wieder eingebracht an der Strassenabnutzung und am Unterhalt. Dieser finanzielle Vorteil hat manche Ingenieuren und Amtsbute geöffnet, welche unsern hygienischen Betrachtungen verschlossen blieb.

Wohl auch aus diesem Grunde hat die Industrie sich der Sache angenommen, die früheren primitiven Heizkessel, Gieskanne und Besen, womit mehrere Arbeiter den auf 70° erhitzten Teer gleichmäßig verstrichen, sind nun verdrängt worden durch grosse Wagen mit Heizkesseln, in denen 1000 Kilo Teer in 20 Minuten durch Wasserdampf, ohne Entzündungsgefahr, zum Kochen gebracht und in einen Besprengungswagen gepumpt werden, hinter welchem grosse Besen automatisch den Teer verstreichen; über 10,000 Quadratmeter werden so in 4 Stunden geteert. Hauptsache wird es sein, dass ein schönes warmes Wetter, die Strasse muss gut erhalten, gut gereinigt und trocken sein; man rechnet 1200 Gramm Teer pro Quadratmeter, der möglichst heiss auf die von der Sonne erwärmte Strasse gestrichen wird; etwas Sand wird darüber gestreut und 24

Stunden die geteerte halbe Strassenbreite abgesperrt.

Um die Unkosten der ersten Teerung teilweise zu decken, wäre eine finanzielle Unterstützung von Seiten des im höchsten Masse interessierten Publikums sehr willkommen, und namentlich vonseiten der Hoteliers und Industriellen der unvergleichlich schönen Bade- und Kurorte Deutschlands und Oesterreichs, die mit den Aerzten zusammen Staubekämpfungsbünde bilden sollten. Wenn diese Zeilen etwas dazu beitragen, so wäre ihr Zweck erreicht.

## Gasthof und Reisender.

Im „Schweiz. Kaufmännischen-Zentralblatt“ finden wir folgenden bemerkenswerten Artikel: Der Berufsreisende bringt einen erheblichen Teil seines Lebens im Gasthof zu, der ihm so ein Stück Heimat für gute und böse Tage wird; er sehnt sich nach langer, ermüdender Fahrt in seine gastlichen Räume, wo er sich erholen und zu weiterer Arbeit stärken kann. Der Gasthof bedeutet für ihn das, was die Oase für den Wüstenwanderer ist. Es ist deshalb nicht nebensächlich, wie der Gasthof beschaffen ist und ob der Besitzer den Berufsreisenden als werten Gast betrachtet oder als „notwendiges Uebel“ aufnimmt. Es heisst auch hier: „Wie der Herr, so der Diener.“ Das Haus trägt den Charakter seines Herrn, und dieser verleiht ihm den Geist, der darin waltet. Ist er ein schludriger Mensch, so sind es in der Regel seine Angestellten auch; kommt er den Kunden freundlich entgegen, so geht diese Eigenschaft auf das Haus über und der Reisende fühlt sich heimisch.

Unternehmungsgeist und Kapital haben eine Konkurrenz geschaffen, die den Trieb zu beständiger Verbesserung birgt. Mancher, der glaubte, auf den Lorbeeren ausruhen und von dem alten Ruf seines Hauses zehren zu können, wurde durch junge Tatkraft überflügelt, und die Ansicht, in seinem alten Hause ein Monopol zu besitzen, erwies sich als Illusion. Die Entwicklung des Gasthofs von der primitiven Herberge früherer Zeit bis zum modernen Hotelpalast in der Höhe von 1800 bis 2500 Meter ü. M., mit seinen 400 bis 500 Betten und dem reichsten Komfort, bedeutet einen Riesenschritt, auf den unser Land mit Recht stolz sein kann.

Es darf gesagt werden, dass die Gasthofverhältnisse der Schweiz im allgemeinen musterhaft, die Besitzer und das Personal mit tüchtigem Wissen und Können ausgestattet und von dem Willen beseelt sind, ihr Geschäft auf der Höhe zu halten und den Kunden das bestmögliche zu bieten. Unsere schweizerischen Gasthofbesitzer sind ein ganz anderer Menschenschlag als beispielsweise ihre Kollegen in den östlichen Ländern, wo der müde Gast nur zu oft rücksichtslos behandelt wird, nicht den geringsten Komfort findet und — was das Schlimmste ist! — sich im Krankheitsfalle einfach ganz verlassen sieht.

Die Gasthöfe sind bei uns überall, besonders an den ausgeprägten Fremdenplätzen, streng klassifiziert; es giebt Häuser, die lediglich den Reichen zur Verfügung stehen und wiederum solche, die dem bescheidenen Mittelstande und dem Berufsreisenden ihre gastlichen Tore öffnen. Die Preise richten sich nach den individuellen Anforderungen des Gastes. Der oft ohne Rücksicht auf die gemachten Ansprüche erhobene Vorwurf über teures Leben in den Hotels entbehrt der Begründung. Diese Anschuldigungen entstammen in der Regel trüber Quelle; eine gewisse Konkurrenz der Nachbarländer schaut eifersüchtig auf das blühende Gewerbe und möchte gerne den Strom von unserm Lande auf ihre Fluren ablenken.

Von einem gut geführten Gasthof dürfen wir verlangen, dass er unsern gerechten Wünschen entspreche. Das Haus soll keine alte Hütte mit engen hölzernen Treppen sein, in dem man bei Feuersgefahr unrettbar verloren ist. Schon dieser Gedanke kann dem ängstlichen Gaste den Aufenthalt verleiden. Der Wirt sollte für Vorsichtsmaßnahmen und für rationelle Sicherheitsanlagen und halte sein Personal für die eintretende Gefahr beständig instruiert.

Das Haus muss peinlich sauber gehalten werden. Pflanzen und Blumenschmuck sind nicht teuer und geben selbst unschönen Räumen ein freundliches und einladendes Aussehen. Die modernen Gasthöfe besitzen in der Regel Schreibzimmer; der Wirt sollte dafür, dass die nötigen Requisiten in gutem Zustande aufliegen. Toilette und Bad sind heute selbstverständliche Einrichtungen in einem guten Haus.

Das Hauptobjekt im Fremdenzimmer ist ein gutes Bett, das dem müden Gast erquickende Ruhe verschafft. Das Weisszeug soll peinlich sauber und trocken sein. Bei dem beständigen Wechsel seines Benützers ist auf die grösste Reinlichkeit des Bettes zu achten, damit keine Ansteckungsgefahr entstehen kann.

Kommt der Reisende mit dem Nachtlage an, so wird er nicht verlangen, dass ihn der Portier am Bahnhof erwarte; er wird das Handgepäck selbst oder durch einen Packträger ins Hotel besorgen und etwaige grössere Gepäckstücke und Musterkoffer am Morgen nachkommen lassen. Wenn wir mit den Frühzügen verreisen, so muss vom Hotel aus gesorgt werden, dass wir rechtzeitig geweckt und unser Gepäck zum Bahnhof besorgt werde. In stark frequentierten Häusern wird der Reisende gut tun, rechtzeitig das Zimmer zu bestellen; es entbehrt ihn das unter Umständen unnützer Aufregungen. Der letzte Jahr eingeführte „internationale Hotel-Telegraphen-Schlüssel“ ist, besonders für Vergnügungsreisende, eine sehr willkommene und praktische Einrichtung.

Will der Reisende die Korrespondenz in den Gasthof erhalten, so vermeide er wenn möglich, dass seine Briefe in dem vielerorts üblichen grossen Kasten ausgestellt werden. Unsere Anwesenheit geht niemand etwas an, am wenigsten die liebe Konkurrenz, und wir ziehen vor, es in dieser Beziehung mit den hohen Persönlichkeiten zu halten, die unter strengstem Inkognito reisen. Empfehlenswerter ist, die Briefe postlagernd adressieren zu lassen; der Weg wird uns tagsüber ohnedies beim Postamt vorbeiführen. — Der Reisende befehlige sich, seine Korrespondenzen selber auf die Post oder in den Briefkasten zu tragen, statt sie einem Angestellten des Hauses zur Weiterbeförderung zu übergeben, in welchem Falle die Briefe leicht irgendwo stecken bleiben.

Der Wirt mache es sich und seinem Personal, vom dirigierenden Oberkellner bis zum letzten Hausjungen, zur Pflicht, höflich und artig gegen seine Gäste zu sein. Der bescheidene Bürger soll nicht weniger geachtet und aufmerksam bedient werden als der anspruchsvoll auftretende Emporkömmling, den das Glück und der Zufall über Nacht zum Besitzenden gemacht haben und der nun meint, das ganze Haus müsse sich um seine Person drehen. Der Wirt lasse sich nicht verleiten, den eleganten auftretenden Fremden über den einheimischen Berufsreisenden zu setzen; er soll beide gerecht werden und denken, dass dieser doch ein sicherer und zahlungsfähiger Stammgast ist, der in der Regel für das gleiche Geld weniger zu tun gibt und bei Notwendigkeit weit eher im Auge zutrifft als jener anspruchsvollere Fremde. Er erinnere sich, dass der Berufsreisende ihm auch in der toten Zeit ein treuer Kunde ist, der eine freundliche Fürsorge verdient.

## Noble Kundschaft.

Ein Hotelier in Baden, der Bäderstadt im Aargau, stellt uns folgenden Brief zur Verfügung, der beweist, was von einer gewissen Klasse Touristen dem Hotelier alles zugemutet wird. Stannen muss man nur über die „Nalvität“ solcher Leute und man darf auch fragen, ob sie denn eigentlich bei derartigen Anfragen wirklich auch etwas denken. Der Briefschreiber hatte natürlich die Rechnung ohne den Wirt gemacht, denn dieser würdigte ihn selbstverständlich keiner Antwort. Wir geben das Schreiben, das für sich selber spricht, ohne Kommentar (und nur mit den Initialen des Verfassers) wieder. Es lautet:

Mein Herr!

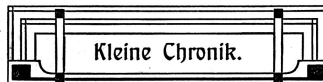
Wollen Sie mir gefälligst wissen lassen ihren billigsten Pensionspreis für fünf Personen (Madame und ich, zwei Fräulein und ein junger Herr) zwei Zimmer mit zwei Betten, ein Zimmer mit einem Bett, für wenigstens 15 Tage.

Ich suche den Preis von Fr. 3.— pro Tag für jede Person, Service, Beleuchtung, 1/2 Liter Wein und ein Bad inclusive.

Die Zimmer würde ich für den 23. — 24. dieses Monats brauchen.

Ihre baldige Antwort erwartend, zeichnet Achtungsvoll

A. de B., Major.



Davos-Platz. Der Verwaltungsrat des Grand Hotel und Belvédère beantragt für das Betriebsjahr 1905/06 eine Dividende von 4%, wie im Vorjahr.

Fribourg. Das Hotel Terminus ist mit 15. August an Herrn Louis Tschopp übergegangen, den früheren Inhaber des Café-Restaurant International in Genf. Das Hotel ist vollständig renoviert worden.

Paris. Das Hotel Percy (5, Cité du Refuge) ist von Herrn P. Nyffenger, dem früheren Direktor des Hotel Metropol in Tokio (Japan) erworben und bereits angetreten worden.

Waldsee (Württemberg). † Im Alter von 40 Jahren starb hier, wo er zu seiner Erholung weilte, Herr Emil Thalg, seit 4 Jahren Direktor des Imperial Hotel in Tokio (Japan).

Spargelkultur in Martigny. Vom Spargelgärtner Martigny sind laut Journal Illustré des Stations du Valais vom April bis Juni 1906 24,588 kg Spargeln verkauft worden, die nur Fr. 60 beliefen, während die Kosten sich auf Fr. 4052.60 beliefen.

Billiges Selterswasser. Die Bahnhofswirte im Eisenbahnbezirk Frankfurt a. M. wurden angewiesen, während der Zeit vom 1. April bis 1. Oktober jeden Jahres künstliches Selterswasser zum Preise von 5 Pfennig für ein Zweiliterglas dem reisenden Publikum abzulassen. Auch auf den Bahnsteigen soll künstliches Selterswasser zu diesem Preis zu haben sein.

Lausanne. D'après la Gaz. des Etrangers de Lausanne-Ouchy-Vevay M. F. Imseing, propriétaire de l'Hôtel-Pension Victoria, vient d'acquiescer le terrain situé entre les avenues de la Gare et de Saint-Léger pour y construire un hôtel-pension de premier ordre. L'hôtel sera construit sur le plateau, avec entrées par les deux avenues et jardin en terrasse sur l'avenue de la Gare. M. Imseing compte ouvrir sa nouvelle maison en janvier 1908.

Tessin. Das Referendum gegen das Gesetz, das die Nacharbeit in Bäckereien verbietet, ist nicht zustande gekommen und das Gesetz tritt somit in Kraft. Eine unangenehme Folge davon wird u. a. sein, dass Hotelgäste auf ihrem Frühstückstisch nicht mehr wie bisher frisches Gebäck finden. In interessierten Kreisen wird erwartet, die Regierung werde diesen und anderen ersten Mängeln des neuen Gesetzes abhelfen.

Der Internationale Hotelier-Verein wird seine diesjährige ordentliche General-Versammlung am 19. September im Gürzenich zu Köln a. Rh. abhalten. Auf der Tagesordnung steht u. a. die Diskussion über einheitliche Unfallversicherung der Hotelbetriebe bei der Nahrungsmittel-Berufsgenossenschaft, ferner über die neuen deutschen Verkehrssteuern, allgemeine Besprechung der Besteuerung der gewerbesteuerbetriehten Privatpensionen, Diskussion über Meyers Reicherher Cook-Corporation u. a. m. Am 20. und 21. September wird ein Festprogramm abgewickelt.

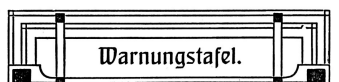
Gerichtlich dementierter Hotel-Diebstahl. Nach einem Spruche des Gerichts von Vevey muss der Staat Waadt einen Herrn Max von Magdeburg und einen Herrn Joseph aus London mit 1500 Fr.

und 1000 Fr. entschädigen für unschuldig erlittene Haft von 3 Monaten und 1 Monat. In Gemeinschaft mit einem dritten Herrn, dessen Namen nicht genannt wird, gegen Kautionsfreilassung worden war, sollten sie den Maharajah von Baroda, der sich letzten Februar in der Waadt aufgehalten hatte, Schmuckstücke im Werte von 8000 Fr. aus dem Hotel entwendet haben. Die Untersuchung hat laut „Verband“ ergeben, dass die Anklage auf leeres Geschwätz hin erhoben worden war; nicht einmal die Tatsache eines Diebstahls konnte nachgewiesen werden!

Uebel angebrachte Sparsamkeit. Einen lehrreichen Beitrag zum Kapitel der übel angebrachten Sparsamkeit teilt das Wiener „Extrablatt“ in folgender Zeitschrift eines Lesers mit. „Ich erlaube mir von einem Freunde, der mit seiner zahlreichen Familie häufig Reisen machte, ein Telegramm, lautend: „Bitte für morgen früh vier Zimmer, „Grand Hotel“, reservieren.“ Die vier Zimmer wurden von mir bestellt, und selbstverständlich wird der Zimmerpreis in einem solchen Falle für die ganze Nacht angerechnet. Wie gross war mein Erstaunen, als ich am nächsten Vormittag erfuhr, dass mein Freund ganz allein um 4 Uhr früh im Hotel eingetroffen war. Er hatte ein Wort in seinem Telegramm sparen wollen, nämlich das Wort „Uhr“ hinter den Worten „morgen früh“. — Als Strafe für diese schlecht angebrachte Sparsamkeit hatten wir 42 Kronen für die unnötigerweise reservierten Zimmer zu bezahlen. Hatte der Mann den Internationalen Code der Sparsamkeit angewandt, so wäre ihm das Malheur nicht passiert.

Basel. Das Hotel Bären in der Aeschenvorstadt wurde am 18. August an gerichtlichem Ganzen einer Gesellschaft ersteigert, an welcher eine Münchener Grossbrauerei beteiligt ist. Wie die „Basl. Zig.“ vermeldet, beträgt die Steigerungssumme 650,000 Fr. (die antilige Schätzung lag bei 55,000 Fr.). Ein weiteres Angebot erfolgte nicht. Bei der Eröffnung war das Hotel auf 1,400,000 Fr. gewertet worden. Dem „Bund“ wird des näheren folgendes geschrieben: Käuferin ist die Firma Basler Baugesellschaft, die in Verbindung mit einer Münchener Brauerei das Etablissement zu kaufen, einer zu gründenden Aktiengesellschaft erworben hat. Das Hotel ist erst vor wenig Jahren (1902) mit einem Kostenaufwand von mehr als einer Million Franken vollendet worden. Der erzielte Preis wäre ungenügend gering, wenn man nicht wüsste, dass die Erwerber zugleich die Pfandgläubiger der auf dem Etablissement lastenden ersten Hypotheken sind, und dass es in ihrem Belieben stand, im Angebot bis zu der Höhe ihres Pfandrechts zu gehen. So war der Gewinn im wesentlichen lediglich eine vom Gesetz vorgeschriebene Form. Die Handänderungssteuer, die sonst 2%, der Kaufsumme ausmacht, beträgt bei Gantkäufen bloss 1%, sodass also der Staat in diesem Falle bloss 6500 Fr. erheben kann.

Ersatzpflicht des Hoteliers. Ueber einen interessanten Fall berichtet das Wiener „Extrablatt“. Ein Kölner Kaufmann, Gustav Schneek, hatte gegen den Besitzer des Hotel Royal in Wien, Johann Riedl, einen Prozess angedroht, um Schadenersatz für Pretiosen, die ihm aus dem abgesparten Hotelzimmer abhanden gekommen waren. Von der Seite des obersten österreichischen Gerichtshofes der Entscheidung gefallen. Der Fall ist kurz folgender: Als Herr Schneek im bezeichneten Hotel das Kloset aufsuchte, wurden ihm aus dem zuvor abgesparten Zimmer Uhr, Kette, Ringe usw. im Mindestwerte von 1000 Kr. entwendet, worüber er seine Klage erstattete; der Täter wurde bis heute nicht aufgefunden. Schneek verklagte nun den Hotelier Riedl auf Ersatz von 1000 Kronen, indem sein Anwalt den Standpunkt vertrat, dass alles im Zimmer befindliche auch dann in Gewahrsam des Hoteliers bleibe, wenn der Reisende das Zimmer absperre, sich entfernt und den Schlüssel abhole. Sowohl das Bezirksgericht Innere Stadt als auch das Landgericht gaben der Klage statt, wogegen der Anwalt des Verklagten die Revision eingelegt. Darin wird entschieden, dass die Gegenstände nie in Obsorge übernommen habe, daher für sie nicht hafte, insbesondere aber dann nicht, wenn der Passagier dieselben im Zimmer lässt und den Schlüssel nicht abgibt, denn in diesem Falle blieb ja alles in seinem Gewahrsam. Auf diese Weise könnte ein Hotelier für aus dem Zimmer gestohlene Millionen ersatzpflichtig werden. Das Urteil des obersten Gerichtshofes lautete: Die Revision wird verworfen, denn schon durch die Aufnahme des Fremden in sein Hotel werden seine Effekten „der Obsorge übergeben“ und die Haftung des Hoteliers erstreckt sich auch auf jene Sachen, die er im versperrten Zimmer zurücklässt, zumal diese für einen einkerkerten Reisenden dem Wert und Umsatz nach nicht als aussergewöhnlich zu betrachten können. Der Hotelier hat demgemäss dem Kläger 1000 Kronen zu ersetzen und an dessen Anwalt 366 Kronen Kosten zu bezahlen.



Ein internationaler Cheffiscalier hat unlängst in Hamburg eine Gastrolle gegeben. Er stieg in einem Hotel am Jungfernstieg ab. Als Eduard Bailey, Vertreter des „New York Herald“ stellte er sich vor. Nachmittags wurde er zum Empfangshof in ein Gespräch ein, wobei er an passant bemerkte, er komme direkt von England und beachtliche mit dem Dampfer „Amerika“ nach New-York wieder zurückzukehren. Ganz unbefangen entnahm er seiner wertvollen Briefmappe ein kleines Heftchen der Internationalen Provinzialbank of England — London, W. C. — Strand über 50 £ mit der Bitte, ihm 500 Mk. auf der Stelle zu leihen und den Rest der auf den Cheque ausgestellten Summe auf die laufende Hotelrechnung zu verrechnen. Nach Empfang des Geldes beauftragte er noch den Empfangshof, ihm für den Abend drei Zirkusbillette zu kaufen, entfernte sich — und kam nicht wieder. Nun schüpfte man im Hotel Verdacht und schickte den Cheque an die Bank. Das, was man zuletzt geahnt hatte, bestätigte sich: Der Cheque war gefälscht. Inzwischen hat weiter festgestellt werden können, dass der internationale Cheffiscalier — um einen solchen handelt es sich zweifellos — auch während der Krönungsfeierlichkeiten in Drontheim Gastrolle gegeben hat. Er ist etwa 30 Jahre alt, gross und dunkelblond; er trug einen Fingerring mit sehr grossen gelblich schimmernden Brillanten und war bekleidet mit braunem Jackettanzug. Es ist leicht möglich, dass er sich in Begleitung eines Hensons befindet, die mit ihm per Schiff von London gekommen sind. Wenn der Herr etwa in die Schweiz kommen sollte, so sei hiermit zum Voraus vor ihm gewarnt.

Attention! Les Collègues voulant souscrire un contrat de publicité avec M. A. Chais, 20, rue Bergère, Paris, sont priés de bien lire chaque article du contrat. Le sousigné a laissé soumettre le cas aux tribunaux et il prendra note la responsabilité de l'avis d'avis. Les détails seront donnés après la décision des tribunaux.

V. Ernens, Hôtel de Russie, Genève.

Vertragsbruch. — Rupture de contrat.

Lina Gutknecht, Buffetdame, von Murnen.

Ch. Lang-Haller, Café du Theatre, Berlin.

Hiesu eine Beilage.